

Gebührensatzung

über die Benutzung der Bestattungseinrichtungen des Marktes Ebensfeld

vom 28.07.2021 in der Fassung der Änderungssatzung vom 24.09.2024

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 des Kostengesetzes (KG) erlässt der Markt Ebensfeld folgende Satzung:

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Der Markt Ebensfeld erhebt für die Inanspruchnahme seiner Bestattungseinrichtungen, sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
 - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4)
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
 - c) sonstige Gebühren (§ 6)

§ 2

Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach der Friedhofs- und Bestattungssatzung des Marktes Ebensfeld
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats.

- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Grabnutzungsgebühr

- (1) Für die Überlassung von Grabstätten werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) für ein Reihengrab zur Beisetzung der Leiche eines Kindes bis zu 10 Jahre für die Dauer der Nutzungszeit (30 Jahre) 300,00 €
 - b) für ein Reihengrab (Einzelgrab) zur Beisetzung der Leiche einer Person über 10 Jahre für die Dauer der Nutzungszeit (30 Jahre) 600,00 €
 - c) für ein Wahlgrab (Mehrfachgrab) für die Dauer der Nutzungszeit (30 Jahre) für jede Grabstätte 600,00 €
 - d) für eine Gruft für die Dauer der Nutzungszeit (60 Jahre) 4.800,00 €
 - e) für ein Urnengrab zur Beisetzung von zwei Urnen für die Dauer der Nutzungszeit (20 Jahre) 200,00 €
 - zur Beisetzung von vier Urnen für die Dauer der Nutzungszeit (20 Jahre) 400,00 €
 - f) für eine Urnenkammer zur Beisetzung von zwei Urnen für die Dauer der Nutzungszeit (20 Jahre) 360,00 €
 - für die Beisetzung von vier Urnen für die Dauer der Nutzungszeit (20 Jahre) 720,00 €
 - g) Übersteigt die Ruhezeit die Nutzungszeit, ist für die Restzeit die anteilige Gebühr zu entrichten.
- (2) Für die Verlängerung der Nutzungszeit werden die unter die Buchstaben a, b, c, d, e, und f fallenden Gebühren erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 Buchstabe c.

§ 5 Bestattungsgebühren

- (1) Für die Benutzung eines Leichenhauses werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) für die Leiche einer Person 50,00 €
 - b) für die vorübergehende Aufbewahrung einer Leiche täglich 15,00 €
 - c) für die Benutzung der Aussegnungshalle in Freiberg/Unterbrunn 15,00 €

Wird die Leiche vor der Aussegnung in einem Leichenhaus aufbewahrt, ist diese Gebühr in der Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses enthalten.

- d) für die Nutzung der Kühlanlage im Leichenhaus Ebensfeld
pro Tag der Nutzung 20,00 €
- (2) Für die Benutzung der gemeindlichen Friedhofskapelle Ebensfeld wird eine Gebühr in Höhe von 36,00 € erhoben.
- (3) Für das Öffnen und Schließen einer Grabstätte werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Für ein Erwachsenengrab 625,00 €
 - b) Für ein Kindergrab 350,00 €
 - c) Für ein Urnengrab 195,00 €
 - d) Für eine Urnenkammer 150,00 €
 - e) Für eine Gruft 530,00 €
 - f) Für ein Grab mit Übertiefe 760,00 €
- (4) Weiter werden nachstehende Gebühren erhoben:
- a) Für das Aufbahren und die Dekoration 30,00 €
 - b) Für die Inanspruchnahme der Leichenträger pro Person 65,00 €
 - c) Für die Inanspruchnahme eines Kreuzträgers 65,00 €
 - d) Für das Beerdigungsläuten 10,00 €
 - e) Für die Benutzung des Leichenwagens 10,00 €
 - f) Für die Durchführung der Trauerfeier 150,00 €
 - g) Zuschlag für Dienstleistung am Wochenende 150,00 €
 - h) Zuschlag für Handschachtung 200,00 €
 - i) Zuschlag für Kompressorarbeit (pauschal) 50,00 €

§ 6 Sonstige Gebühren

Es werden erhoben:

- 1. Für die Genehmigung für die Aufstellung von Grabmälern
und Einfriedungen 6,00 €
- 2. für die Umschreibung des Nutzungsrechtes an einer
Grabstätte 6,00 €

- | | |
|---|---------|
| 3. für die Genehmigung einer Umbettung | 12,00 € |
| 4. für die Benutzungsgenehmigung zur Bestattung von Verstorbenen, die nicht Angehörige des Nutzungsberechtigten sind | 12,00 € |
| 5. für die Genehmigung der Beisetzung von Personen, die bei ihrem Tod nicht Gemeindeangehörige im Sinne des Art. 15 Abs. 1 Gemeindeordnung waren | 12,00 € |
| 6. Für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen wird ein Pauschalbetrag je Bestattung in Höhe von 170,00 € festzusetzen. In diesem Pauschalbetrag sind alle Aufwendungen wie Personalkosten, Versicherungen, Strom, Maschineneinsatz, Fahrzeiten usw. abgegolten. | |

§ 7 Sonstige Leistungen

- (1) Die Kosten für die Arbeiten nach Ablauf des Nutzungsrechtes an einer Gruft werden nach dem tatsächlich entstandenen Aufwand abgerechnet.
- (2) Für andere, in dieser Gebührensatzung nicht vorgesehene Leistungen oder Dienste werden die tatsächlichen Kosten erhoben.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.11.2024 in Kraft.

Ebensfeld, den 28.07.2021, zuletzt geändert am 24.09.2024

Bernhard Storath
Erster Bürgermeister